



Brüssel, den 19. Februar 2016
(OR. en)

5736/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0013 (NLE)**

ACP 20
FIN 68
PTOM 12
DEVGEN 13

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Gruppe "AKP"
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5683/16 + ADD 1 - COM(2016) 30 final
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Standpunkt der Europäischen Union im AKP-EU-Botschafterausschuss in Bezug auf die Genehmigung von Abweichungen von der Haushaltsordnung des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) – Annahme

1. In Anhang III des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden "AKP-EU-Partnerschaftsabkommen")¹ ist festgelegt, dass der AKP-EU-Botschafterausschuss die Gesamtstrategie des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) überwacht und die Tätigkeit von dessen Exekutivrat beaufsichtigt.

Gemäß Anhang III des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens ist der Exekutivrat des ZUE für die Festlegung der Haushaltsordnung, des Personalstatuts und der Geschäftsordnung des Zentrums zuständig.

¹ Am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnetes Abkommen, geändert durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27) und das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3) (ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3).

2. In seinem Ersuchen an den AKP-EU-Botschafterausschuss mit Schreiben vom 19. Oktober 2015 erklärt der Exekutivrat des ZUE, dass er beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Schließung des ZUE von Artikel 27 Absätze 1 und 5 des Beschlusses Nr. 5/2004 des AKP-EG-Botschafterausschusses vom 17. Dezember 2004 über die Haushaltsordnung des Zentrums für Unternehmensentwicklung (im Folgenden "ZUE-Haushaltsordnung")² abzuweichen, und daher um die vorherige Zustimmung der Aufsichtsbehörden ersucht.
3. Die Änderung der ZUE-Haushaltsordnung und des Personalstatuts des ZUE (im Folgenden "ZUE-Personalstatut")³ bzw. die Abweichungen von dieser Ordnung und diesem Statut sollten vor dem Hintergrund der Erfordernisse gesehen werden, die sich während des Verfahrens zur ordnungsgemäßen Schließung des ZUE ergeben haben.
4. Die in der ZUE-Haushaltsordnung vorgesehene Verpflichtung, eine Prüfungsgesellschaft für einen Zeitraum von drei Jahren zu benennen, sowie die darin ebenfalls vorgesehene Verpflichtung des betreffenden Unternehmens, einen jährlichen Prüfungsbericht zu erstellen, müssen angepasst werden, um im Zusammenhang mit der Schließung der Organisation ein effizienteres Verfahren sicherzustellen.
5. Die Gruppe "AKP" hat sich am 2. Februar 2016 mit dem Beschlussentwurf einverstanden erklärt.
6. Die Gruppe ist übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt, als A-Punkt seiner Tagesordnung
 - dem Beschlussentwurf in der Fassung des Dokuments 5701/16 zuzustimmen;
 - zu beschließen, dass der Beschlussentwurf der AKP-Seite zugeleitet wird, damit er vom AKP-EU-Botschafterausschuss im Wege eines Briefwechsels angenommen werden kann.

² ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 52.

³ Beschluss Nr. 9/2005 des AKP-EG-Botschafterausschusses vom 27. Juli 2005 über das Personalstatut des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) (ABl. L348 vom 30.12.2005, S. 54).